



Beschlussvorlage

Nr.: **BV/270/2021 / öffentlich**

Nds. Städte- und Gemeindebund - Vertreter in der Mitgliederversammlung sowie Entsendung in den Bezirks- und Kreisverband

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Stadtrat	03.11.2021

Beschlussvorschlag:

In den Nds. Städte- und Gemeindebund werden als Vertreter / Vertreterin entsandt:

Mitgliederversammlung:

- 1.)
- 2.) Bürgermeister Stratmann

Bezirksverband:

- 1.)
- 2.) (optional)
- 3.) Bürgermeister Stratmann

Kreisverband:

- 1.)
- 2.) (optional)
- 3.) Bürgermeister Stratmann

Sach- und Rechtsdarstellung:

Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund hat insbesondere die Aufgaben, den Selbstverwaltungsgedanken seiner Mitgliederkommunen zu pflegen und für die Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der gemeindlichen Selbstverwaltung einzutreten. Hierzu gehört auch die Vertretung gemeinsamer Anliegen und Belange bei dem Niedersächsischen Landtag, der Niedersächsischen Landesregierung, anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstigen Stellen.

Die Mitglieder im Gebiet eines Landkreises bilden einen Kreisverband; die Kreisverbände Cloppenburg, Emsland, Grafschaft Bentheim, Osnabrück und Vechta bilden den Bezirksverband Weser-Ems Süd.

In die jeweiligen Vertretungen (Mitgliederversammlung, Bezirksverband und Kreisverband) sind zwei Vertreter zu entsenden, von denen laut Satzung des NSGB einer immer der Bürgermeister sein muss und jeweils ein weiterer Vertreter aus den Reihen der übrigen Ratsmitglieder zu bestimmen ist.

Vorliegend sind somit zu benennen: 1 Abgeordneter für die Mitgliederversammlung, 1 Abgeordneter für den Bezirksverband und 1 Abgeordneter für den Kreisverband. Die Entscheidung erfolgt durch Abstimmungsbeschluss gem. § 66 NKomVG.

Beim Kreis- und Bezirksverband besteht die Option, abweichend von der Mindestvorgabe auch mehrere Vertreter neben dem Bürgermeister zu benennen. In diesem Sinne wurde bislang auch verfahren, sodass in den Kreis- und Bezirksverband neben dem Bürgermeister jeweils 2 Vertreter/innen bestimmt worden sind. Soll hieran festgehalten werden (also zwei statt ein Vertreter neben dem Bürgermeister), gilt das Höchstzahlverfahren nach D`Hondt. In diesem Fall erhält die Fraktion SPD/Bündnis 90/Die Grünen das Recht, über das Vorausmandat beide Vertreter/innen zu benennen.

Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen
 Gesamtausgaben in Höhe von €
 Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
 Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
 Umsetzung des Beschlusses bis

Bürgermeister